

Grundstück in Klagenfurt Nähe Südring zu verkaufen



Eckdaten:

Adresse: 9020 Klagenfurt, Primoschgasse/Industriering

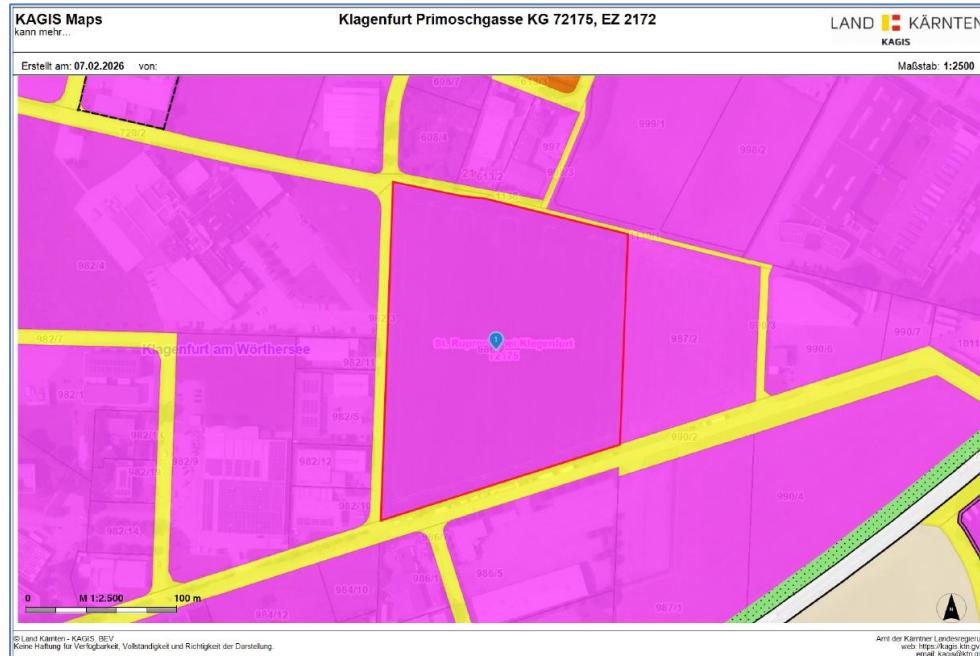
Fläche: 28.322m² (teilbar)

Kaufpreis: € 190,- / m²

Grundbuch: KG 72175, EZ 2172, GST 986/2

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH	GB		
Auszug aus dem Hauptbuch			
KATASTRALGEMEINDE 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt			
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt			
***** Letzte TZ 3937/2022			
***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
986/2	Landw(10)	(*) 28322)	Änderung in Vorbereitung
Legende: *: Fläche rechnerisch ermittelt Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)			
***** A2 *****			
2 a 1879/1964 3937/2022 Sicherheitszone Flughafen Klagenfurt Gst 986/2 KG St. Ruprecht bei			
b 5578/2020 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 25 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal			
3 a gelöscht			
***** B *****			

Widmung: **Bauland - Industriegebiet**

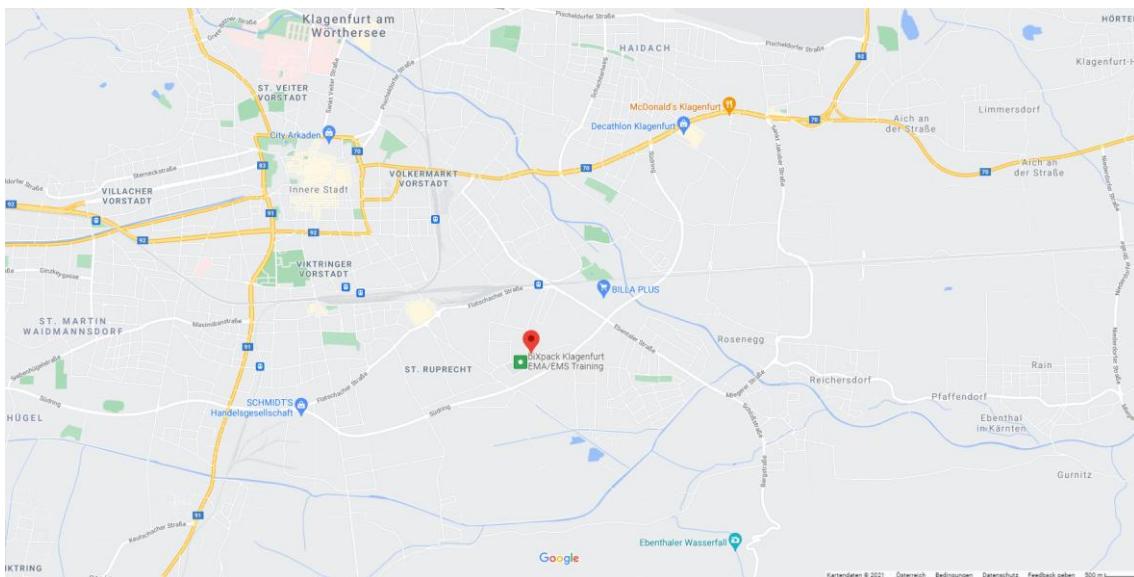


Luftbild mit GStNrn:



Lage / Lageplan:

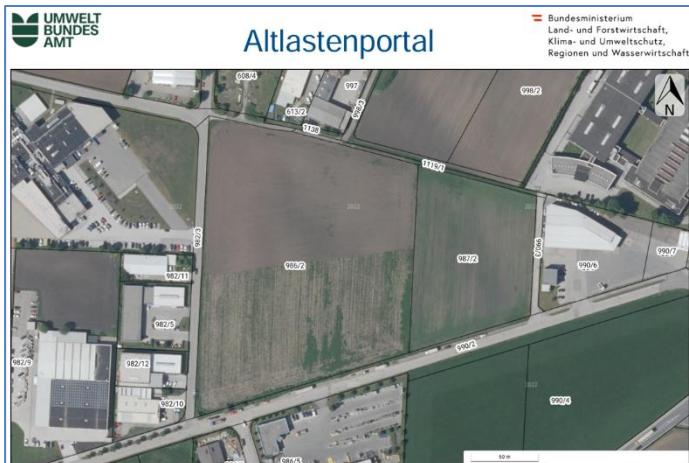
Das Grundstück liegt zwischen der Ebentalerstraße und dem Gerberweg und ist über den naheliegenden Südring erreichbar.



[Hier auf google-maps ansehen](#)

Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas:

(Abfrage beim Umweltbundesamt vom 9.2.2026)



Im sichtbaren Kartenausschnitt sind keine Flächen vorhanden, die gemäß § 18 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) zu veröffentlichen sind.

**Nähre Informationen erfragen Sie bitte per
Email: immobilien.partner-pa@a1.net
oder telefonisch unter +43 (0)664/5427173**

Beim Kauf einer Immobilie muss man mit folgenden Nebenkosten rechnen; siehe Folgeseite
Gesamtinformation lt.WKO - hier ansehen bzw. downloaden: [Nebenkostenübersicht Kauf](#)
Die Provision ist nach Kaufeignung fällig. Der Vermittler ist als Doppelmakler tätig. Eine Weitergabe dieses Angebotes ohne unsere Zustimmung ist nicht gestattet. Angebot unverbindlich und freibleibend. Irrtümer, Zwischenverkauf und Änderungen vorbehalten.
Die Daten/Fotos wurden uns vom Eigentümer u/o Dritten zur Verfügung gestellt und sind ohne Gewähr.

II. Nebenkosten bei Kaufverträgen

1. Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung **3,5 %**
(Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich)
2. Grundbucheintragungsgebühr (Eigentumsrecht) **1,1 %**
3. Kosten der Vertragserrichtung und grundbürgerlichen Durchführung nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters sowie Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren
4. Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters
5. Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben für Grundverkehrsverfahren
(länderweise unterschiedlich)
6. Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen –
Übernahme durch den Erwerber: Neben der laufenden Tilgungsrate ist eine außerordentliche Tilgung bis zu 50 % des aushaltenden Kapitals bzw. Verkürzung der Laufzeit möglich. Der Erwerber hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme eines Förderungsdarlehens.
7. Allfällige Anliegerleistungen laut Vorschreibung der Gemeinde (Aufschließungskosten und Kosten der Baureifmachung des Grundstückes) sowie Anschlussgebühren und -kosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon etc.).
8. Vermittlungsprovision (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)
 - a) bei Kauf, Verkauf oder Tausch von
 - Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen
 - Liegenschaftsanteilen, an denen **Wohnungseigentum** besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird
 - Unternehmen aller Art
 - Abgeltungen für **Superädikative** auf einem Grundstück bei einem Wert
 - bis EUR 36.336,42 je 4 %
 - von EUR 36.336,43 bis EUR 48.448,50 **EUR 1.453,46 ***
 - ab EUR 48.448,51 je 3 % von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) jeweils zzgl. 20 % USt.
 - b) bei Optionen
 - Vermittelt der Makler einen Optionsvertrag, der dem optionsberechtigten Interessenten das zeitlich befristete Recht einräumt, durch einseitige Erklärung das betreffende Geschäft zustande zu bringen, darf bei Abschluss des Optionsvertrages mit dem Optionsberechtigten zunächst max. 50 % des für die Vermittlung des Hauptgeschäfts festgelegten Provisionshöchstbetrages vereinbart werden, die restlichen 50 % erst im Fall der Ausübung des Optionsrechts. Ein allenfalls geleistetes Optionsentgelt bleibt bei der Ermittlung der Provision unberücksichtigt. Gegenüber dem Optionsverpflichteten kann die vereinbarte Abgeberprovision erst bei Ausübung der Option in Rechnung gestellt werden.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 13K/ÖVI